KOSMETIK UND MAKE-UP SCHULE SCHÄFER

Giessener Berufsfachschule für Kosmetik B. Schäfer - staatlich anerkannte Ergänzungsschule

KOSMETIKSCHULE SCHÄFER
G I E S S E N

Anmeldung und Ausbildungsvertrag

geschlossen zwischen der/dem Nachgenannten und der Giessener Berufsfachschule für Kosmetik B. Schäfer, Inh. Thorsten Schäfer

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Geb.-Datum: _____

Geburtsort: _____ Strasse: _____

PLZ Wohnort: _____ Handy: _____

Telefon: _____ E-mail Adresse: _____

○ **Ausbildung in med. Fachfußpflege - 20 Tage**

Aktuelle Termine entnehmen Sie bitte der Gesamtübersicht oder aus dem Internet.

Kursgebühr
€ 2650,- Lehrgangsgebühren
zzgl. € 130,- Einschreibe- und € 150,- Prüfungsgebühren

○ Intensivkurs, 20 Tage
Kurs Nr.: APC2.1

Unterrichtszeiten
Mo. - Fr., 9:00 - 18:00 Uhr[1]

○ Samstagskurs, 20 Wochen
Kurs Nr.: APC2.2

Unterrichtszeiten
Sa., 9:00 - 18:00 Uhr[1,2]

zu 1: Unterrichtszeiten bei French Pediküre, Spangentechnik, Orthosetechnik können abweichen - siehe Termine/Gesamtübericht.
zu 2: zusätzl. Unterrichtseinheiten nach Nennung i.d. Woche möglich.

○ Zahlungsweise 14 Tage vor Lehrgangsbeginn

○ Zahlungsweise in 6 Raten bei € 730,- Anzahlung
€ 320,- jeweils zu Beginn des Monats zzgl. € 80,- Bearbeitungsgebühr (einmalig)

med. Fußpflege
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Hygiene Sachkunde Nachweis 30h
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Orthosetechnik
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Diabetes mellitus
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Spangentechnik
__ __ . __ __ . __ __ __ __

French Pediküre
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Perfektionstraining Problemfußpflege
__ __ . __ __ . __ __ __ __

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich zur Zahlung obiger Beträge zu dem in den umseitigen AGB festgelegten Zeitpunkt. Mit der geleisteten Unterschrift erkennt der/die Teilnehmer/-in die Teilnahmebedingung der Schule rechtsverbindlich an. Bei Stornierung des Vertrages, unabhängig vom Zeitpunkt, wird die Anzahlung nicht erstattet. Alle Kurs-, Anmelde- und Prüfungsgebühren sind von der Mehrwertsteuer befreit. Ich wurde darüber informiert, dass ich ein 14-tägiges Widerrufsrecht habe.

Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen eG, IBAN: DE48513900000015716509, BIC: VBMHDE5F

(X) Giessen, den _____ _____
Unterschrift Lehrgangsteilnehmer/in

(X) Ich bestätige, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben: _____
Unterschrift Lehrgangsteilnehmer/in

(X) Ich wurde auf mein 14-tägiges Widerrufsrecht hingewiesen: _____
Unterschrift Lehrgangsteilnehmer/in

_____ _____
Unterschrift Vertreter der Schule/Stempel — bei Minderjährigen Unterschrift beider Elternteile

CertEuropA GmbH Zertifizierter Bildungsträger nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

Giessener Berufsfachschule für Kosmetik B. Schäfer
Bahnhofstr. 55-57 | 35390 Gießen | Tel. (0641) 5591991 | FAX (0641) 5591961 | www.kosmetikschule-schaefer.de | info@kosmetikschule-schaefer.de

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss
(1) Verträge der Beteiligten kommen auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande.
(2) Angebote der Giessener Berufsfachschule für Kosmetik, Inh. Thorsten Schäfer, sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, gem. § 4/21 UstG von der Mehrwertsteuer befreit. Gültig sind allein schriftliche Verträge.

§ 2 Leistungsinhalt
(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben aus dem Vertragstext maßgebend. § 3 bleibt unberührt. Geringfügige Änderungen durch die Ausbilderin bleiben vorbehalten. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
(2) Die Leistung umfasst die sorgfältige und redliche Durchführung der Ausbildung und sonstiger vertraglicher Pflichten unter Gewährung gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Schüler müssen hierzu eigenverantwortlich alle ausbildungs- und prüfungsrelevanten Unterlagen vorlegen. Die an der Ausbildung Beteiligten verpflichten sich zum pünktlichen und höflichen Umgang miteinander, sowie zu einem gepflegten Auftreten. Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist die regelmäßige und ordnungsgemäße Unterrichtsteilnahme. Den Anordnungen der Ausbilderin ist Folge zu leisten.
(3) Die vereinbarte Leistung umfasst nicht: Die Beaufsichtigung von Sachen, die der Schüler während der Ausbildung in die Räume der Ausbilderin verbringt, ferner die Vorprüfung der persönlichen medizinischen Eignung des Ausbildungsbewerbers. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.
(4) Der Schüler prüft eigenverantwortlich seine medizinische Eignung vor. Das Verschweigen von ansteckenden Erkrankungen führt zumindest zu einem Erstattungsanspruch wegen Gesundheitsgefährdung in Höhe von mindestens EUR 1.500.-. Dem Schüler steht die Möglichkeit, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlicher niedriger Schaden entstanden sei, ausdrücklich offen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.
(5) Das Ausbildungsziel, sowie der erworbene Titel werden durch nachträgliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Rechtsverordnungen der Behörden nicht berührt.

§ 3 Leistungsänderungen
(1) Geringfügige und zumutbare Leistungsänderungen gemäß Treu und Glauben durch die Ausbilderin sind zugelassen. Im Zweifel ist eine einseitige Leistungsänderung zumutbar. Leistungsänderungen durch den Schüler sind mit Zustimmung der Ausbilderin möglich.

(2) Einvernehmliche Leistungsänderungen stellen keinen erneuten Vertrag dar. Eine Umgehung der Teilnahmebedingungen, insbesondere der Regelungen nach § 5 ist nicht gestattet.

§ 4 Preis und Zahlungen
Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Schulungspreis. Mehrkosten werden zusätzlich berechnet. Skonti sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, nicht vorgesehen. Die Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen gleich aus welchem Grund ist nicht gestattet. Die Geltendmachung von Kosten, die aus zumindest fahrlässiger Beschädigung, Verletzung oder Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt. Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt derselben ohne Abzug fällig. Einer weiteren Mahnung bedarf es nicht. Die erste Mahnung ist im Zweifel verzugsbegründend und löst Kosten in Höhe von EUR 10.- aus. Eltern, sowie erziehungsberechtigte Dritte haften gesamtschuldnerisch, auch wenn der Schüer im Verlauf der Ausbildung das 18. Lebensjahr erreicht.

§ 5 Kündigung durch den Schüler
(1a) Alle einvernehmlichen, sowie einseitigen Handlungen nach § 5 und § 6 bedürfen der Schriftform, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Kündigungserklärungen sind zur Vermeidung und Vereinfachung von Beweisfragen durch Einwurfeinschreiben vorzunehmen.
(1b) Der Schüler kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Der Grund der Kündigung ist mit der Erklärung mitzuteilen. Die Kündigung hat zum Zwecke der Rücksichtnahme unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
(1c) Der Schüler erkennt das wirtschaftliche und organisatorische Interesse der Ausbilderin an einer längerfristigen Bindung sowie einer soliden und verlässlichen Kalkulation ausdrücklich an.
(2) Der Kündigung aus einer höchstpersönlichen medizinischen Ungeeignetheit ist durch eine aussagekräftige Bestätigung nachzuweisen. Der Schüler soll die Vertrauensärztin der Schule aufsuchen. Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht beurteilt die Vertrauensärztin verbindlich das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kosten der Untersuchung trägt der Schüler. Den Beteiligten steht die Möglichkeit des Gegenbeweises offen.
(3) Der Schüler anerkennt das dringende Interesse der Ausbilderin an der Vermeidung von Abbrüchen unter unwahren Vorwänden an. Bei Verhinderung durch vorübergehende Umstände wie Schwangerschaft oder Krankheit muss die Ausbildung im Folgetermin nachgeholt werden, ohne dass ein neuer Vertrag zustande kommt.
(4) Nimmt der Schüler die Möglichkeit der Kündigung wahr, hat die Ausbildung dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf das vereinbarte Ausbildungsentgelt einen Anspruch auf angemessene pauschale Erstattung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Ausbildungsentgelt unter Abzug des Wertes, der von der Ausbilderin ersparten Aufwendungen. Die Möglichkeit des Gegenbeweises, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden sei, bleibt dem Schüler ausdrücklich offen.
(5) Die Ausbilderin kann Entschädigungsansprüche anhand des typischen Aufwandes aller Vorbereitungshandlungen, sowie zur Sicherung des Vertragszwecks pauschalieren. Die Lehrgangskosten setzen sich aus dem Schulgeld und der Anmeldegebühr zusammen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
(a) Bei einer Kündigung über 6 Monate vor Ausbildungsbeginn ist die Erstattung von € 150.- Verwaltungsgebühren als pauschaler Kostenersatz geschuldet.
(b) Bei einer Kündigung innerhalb von 6 bis 4 Monaten vor Ausbildungsbeginn, sind 40 % der Lehrgangskosten zu zahlen.
(c) Bei Rücktritt innerhalb von nur 4 bis 2 Monaten vor Ausbildungsbeginn sind 60 % der Lehrgangskosten zu zahlen.
(d) Bei Rücktritt innerhalb von nur 2 Monaten vor und insbesondere bei Nichtantritt zu Beginn der Ausbildung, sind 100 % der Lehrgangskosten zu zahlen.

§ 6 Kündigung durch die Ausbilderin
(1) Die Ausbilderin kann vor Ausbildungsbeginn vom Vertrag zurücktreten und nach Ausbildungsbeginn kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände, die die Ausbilderin nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar machen. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung liegt insbesondere bei einer Belegzahl eines Kurses unter drei Personen vor.
(2) In diesem Fall kann der Schüler die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen nur ersetzt verlangen, sofern der Ausbilderin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können.
(3) Bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die Ausbildungsvorschriften ist die Ausbilderin berechtigt eine Abmahnung auszusprechen und in den Ausbildungsunterlagen zu vermerken.
(4) Bei einem erneuten Verstoß aus gleichem Grunde kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Bei einem besonders schweren und nicht hinnehmbaren Verstoß ist die Ausbilderin berechtigt, das Ausbildungsverhältnis sofort fristlos zu kündigen.

§ 7 Einredeverzicht
Der Schüler verzichtet auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung.

§ 8 Datenschutz
Die persönlichen Daten werden intern gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 9 Garantie und Haftung
Reklamationen jeglicher Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Dienstleistung schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung der Ausbilderin beschränkt sich nach Ermessen auf Wiederholung der vereinbarten Leistung. Die Ausbilderin haftet nicht für von Dritten verursachten Sach- oder Körperschäden.

§ 10 Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind die Universitätsstadt Gießen.

§ 11 Salvatorische Klausel
Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.